

BGer 5D 185/2023 vom 9. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_185_2023

FR: TF 5D 185/2023 du 9 octobre 2023

IT: TF 5D 185/2023 del 9 ottobre 2023

Regeste

Rechtsverweigerung (Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--, weshalb nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen steht (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass nach Erlass des Rechtsöffnungsentscheides und entsprechendem Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kein aktuelles und praktisches Interesse mehr bestehe und dieses bereits im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde gefehlt habe. Im Zusammenhang mit seinem Eventualbegehren übersehe der Beschwerdeführer sodann, dass mit einer Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde keine allgemeinen Verstösse des formellen oder materiellen Rechts, sondern ausschliesslich das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheides gerügt werden könne. Dies sei aber vorliegend nicht gegeben, weil mit mehreren prozessleitenden Verfügungen die Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung verlängert worden sei, letztmals mit derjenigen vom 16. Mai 2023.

E. 3

Wenn der Beschwerdeführer eine willkürliche Feststellung des Sachverhaltes dahingehend rügt, dass er die Verfügung vom 16. Mai 2023 nie erhalten habe und das Kantonsgericht die Zustellung nicht belegen könne, wobei er wegen Datenverlusts über keine Belege verfüge, so gehen seine Ausführungen an der Sache vorbei: Die obergerichtlichen Erwägungen gehen vielmehr dahin, dass nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kein Rechtsschutzinteresse an der Einreichung einer Vernehmlassung bestehe und im Übrigen mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde keine Verfahrensfehler, sondern einzig das unrechtmässige Verweigern einer Verfügung oder eines Entscheides gerügt werden könne. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, ihm sei die Verfügung vom 16. Mai 2023 nie zugegangen, so bestreitet er nicht, dass das Kantonsgericht an sich tätig geworden ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich und schon gar nicht dargetan, gegen welche

verfassungsmässigen Rechte und inwiefern die Erwägungen des angefochtenen Entscheides gegen solche verstossen sollen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.